

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Bergner (FDP)

und

Antwort

des Thüringer Innenministeriums

Alkoholverbot in den Thüringer Städten

Die **Kleine Anfrage 2419** vom 28. Juni 2012 hat folgenden Wortlaut:

Nach einem Urteil vom 21. Juni 2012 durch das Thüringer Oberverwaltungsgericht (Az.: 3 N 653/09) ist die Regelung in der Stadtordnung Erfurt, durch die in Teilen der Erfurter Altstadt das mit dem Verzehr von Alkohol verbundene Lagern von Personengruppen oder längere Verweilen einzelner Personen untersagt wird, unwirksam.

Der Thüringer Innenminister hat angekündigt, über eine mögliche Änderung im Landesrecht zu diskutieren.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften in Thüringen haben eine gleich oder ähnlich lautende Regelung erlassen? Welche Vorteile und/oder Nachteile sieht die Landesregierung durch eine solche Regelung und wie begründet sie ihre diesbezügliche Meinung?
2. Wann haben die unter Frage 1 genannten Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften diese Regelungen erlassen und wie viele Verstöße gegen diese Regelung wurden jeweils geahndet (bitte die einzelnen Verstöße für die jeweilige Stadt angeben)?
3. Bei wie vielen der unter Frage 2 genannten Verstöße ist es zu einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung gekommen?
4. Plant die Landesregierung die Schaffung einer Rechtsgrundlage, damit die Kommunen Sperrzeiten und/oder Verbotszonen für Alkoholkonsum in den Städten erlassen können? Falls ja, wann und in welcher Form soll dies geschehen?
5. Ist die Landesregierung der Auffassung, dass der Konsum von Alkohol auf bestimmten Plätzen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellt? Falls ja, auf welcher Grundlage bzw. empirischen Befund stützt sich die Auffassung?
6. Ist die Landesregierung der Auffassung, dass ein Konsumverbot von Alkohol an öffentlichen Plätzen gerechtfertigt ist, wenn zugleich der Konsum von Alkohol in Gaststätten bzw. Biergärten und Privaträumen erlaubt ist? Wie begründet die Landesregierung ihre diesbezügliche Position?
7. Liegen der Landesregierung Erkenntnisse darüber vor, wie viele Ordnungswidrigkeiten und Straftaten jeweils durch Personengruppen oder durch länger verweilende einzelne Personen, die in diesem Zusammenhang vorher auf öffentlichen Plätzen Alkohol konsumiert haben, begangen wurden und wie viele Ordnungswidrigkeiten und Straftaten von Personen begangen wurden, die zuvor in Gaststätten bzw. Biergärten und Privaträumen Alkohol genossen haben? Falls ja, welche Ordnungswidrigkeiten und/oder

Straftaten waren es jeweils im Einzelfall (bitte nach dem jeweiligen Ort [öffentlichen Plätzen, Gaststätten, Biergarten, Privatraum, sonstiges] aufschlüsseln)?

8. Welche ordnungsrechtlichen und/oder polizeirechtlichen Möglichkeiten bestehen bisher aus Sicht der Landesregierung, um gegen Belästigungen, Ruhestörungen, Schlägereien oder sonstige Störungen, die im Zusammenhang mit dem Verzehr von Alkohol verbundene Lagern von Personengruppen oder längere Verweilen einzelner Personen geschehen, vorzugehen?
9. Hält die Landesregierung die bisherigen rechtlichen Möglichkeiten für nicht ausreichend? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, warum denkt die Landesregierung über die Schaffung einer Rechtsgrundlage (Frage 4) nach?

Das **Thüringer Innenministerium** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 16. August 2012 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Insgesamt verfügen 74 Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften über Alkoholverbotsregelungen.

Mit der Einrichtung von Alkoholverbotzonen kann möglichen alkoholbedingten Beeinträchtigungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung entgegengewirkt werden.

Zu 2.:

Vorweg ist anzumerken, dass die jeweiligen Alkoholverbotsregelungen im Hinblick auf die festgelegten Verbotsbereiche (öffentliche Plätze, Straßen, Grün- und Sportanlagen, Spielplätze usw.) und Inhalte nicht landesweit einheitlich ausgestaltet sind. Aus diesem Grund können die Zahlen über begangene Verstöße gegen Alkoholverbote nur bedingt verglichen werden. Auch kann für die Vollständigkeit der Angaben keine Gewähr übernommen werden, denn es besteht keine Pflicht, hierzu spezielle Statistiken zu führen. Zum Zeitpunkt des Erlasses von Alkoholverbotsregelungen und zu der Anzahl von Verstößen gegen Alkoholverbote, wobei nicht alle als Ordnungswidrigkeit verfolgt worden sind, liegen der Landesregierung die folgenden Informationen vor (Stand: 25. Juli 2012):

- Kreisfreie Städte
Eisenach (14.12.2007; 423 Verstöße), Erfurt (26.6.2008; 474 Verstöße), Gera (12.12.2008; 713 Verstöße), Jena (12.6.2007; 39 Verstöße), Suhl (1.4.2009; 237 Verstöße) und Weimar (16.2.2009; 117 Verstöße).
- Landkreis Altenburger Land
Altenburg (4.1.2005; ca. 740 Verstöße), Lucka (12.2.2008; 4 Verstöße), Meuselwitz (6.12.2006; 233 Verstöße), Schmölln (19.5.2008; ca. 30 Verstöße), Nöbdenitz (18.10.2010; keine Verstöße), Nobitz (27.11.2009; keine Verstöße) und Saara (12.2.2009; keine Verstöße).
- Landkreis Eichsfeld
Dingelstädt (29.3.2007; keine Verstöße), Heiligenstadt (1.1.2002; 10 Verstöße), Helmsdorf (2.3.1999; keine Verstöße), Kallmerode (15.3.1999; keine Verstöße), Kefferhausen (22.2.2000; keine Verstöße), Kreuzebra (25.3.1999; keine Verstöße), Leinefelde-Worbis (15.4.2005; 30 Verstöße), Silberhausen (15.3.1999; keine Verstöße) und Verwaltungsgemeinschaft Niederorschel (17.4.2010; keine Verstöße).
- Landkreis Gotha
Gotha (25.10.2006; keine Verstöße), Ohrdruf (10.4.2008; keine Verstöße),
- Landkreis Greiz
Auma-Weidatal (6.3.2009; keine Verstöße), Bad Köstritz (13.4.2006; keine Verstöße), Berga (30.4.2008; keine Verstöße), Langenwetzendorf (30.1.2009; keine Verstöße), Verwaltungsgemeinschaft Leubatal (12.4.2007; keine Verstöße) und Vogtländisches Oberland (22.3.2010; keine Verstöße).
- Landkreis Hildburghausen
Schleusingen (2.1.2009; keine Verstöße)

- Landkreis Ilm-Kreis
Ilmenau (5.8.2008; 43 Verstöße)
- Landkreis Kyffhäuserkreis
Verwaltungsgemeinschaft An der Schmücke (3.11.2010; keine Verstöße), Verwaltungsgemeinschaft Greußen (21.2.2012; keine Verstöße) und Sondershausen (5.8.2009; keine Verstöße).
- Landkreis Nordhausen
Heringen (1.7.2012; keine Verstöße), Nordhausen (21.7.2007; 105 Verstöße), Verwaltungsgemeinschaft Hohnstein (August 2008; keine Verstöße) und Sollstedt (1.1.2012; keine Verstöße).
- Landkreis Saale-Holzland-Kreis
Eisenberg (20.9.2008; 19 Verstöße), Erfüllende Gemeinde Bad Klosterlausnitz (6.10.2010; keine Verstöße)
- Landkreis Saale-Orla-Kreis
Bad Lobenstein (1.1.2012; keine Verstöße), Gefell (26.1.2012; keine Verstöße), Hirschberg (12.4.2010; keine Verstöße), Neustadt/Orla (30.1.2007; keine Verstöße), Pößneck (19.7.2009; 5 Verstöße), Remp-
tendorf (14.6.2010; keine Verstöße); Schleiz (1.9.2011; keine Verstöße) und Wurzbach (15.1.2011; kei-
ne Verstöße).
- Landkreis Saalfeld-Rudolstadt
Cursdorf (7.7.2008; keine Verstöße), Deesbach (1.12.2011; keine Verstöße), Katzhütte (6.5.2008; kei-
ne Verstöße), Lichte (20.4.2009; keine Angaben möglich), Oberweißbach/Thür. Wald (16.9.2010; keine
Verstöße), Piesau (6.8.2008; keine Angaben möglich), Reichmannsdorf (14.8.2008; keine Angaben mög-
lich), Rottenbach (25.9.2007; keine Verstöße), Saalfeld (24.5.2004; keine Ahndung von Ordnungswidrig-
keiten erfolgt), Schmiedefeld (4.8.2008; keine Angaben möglich) und Uhlstädt-Kirchhasel (12.11.2007;
keine Verstöße).
- Landkreis Schmalkalden-Meiningen
Grabfeld (31.1.2011; keine Verstöße), Verwaltungsgemeinschaft Hohe Rhön (8.11.2011; keine Verstö-
ße), Oberhof (15.9.2005; keine Angaben erfolgt); Schwallungen (22.12.2003; keine Angaben möglich)
und Wahns (13.6.2005; keine Verstöße).
- Landkreis Sömmerda
Verwaltungsgemeinschaft An der Marke (1.1.2010; keine Verstöße), Verwaltungsgemeinschaft Kölleda
(12.3.2009; 20 Verstöße) und Verwaltungsgemeinschaft Straußfurt (17.10.2011; keine Verstöße).
- Landkreis Wartburgkreis
Bad Salzungen (1993; 5 bis 6 Verstöße), Ruhla (2008; 5 bis 10 Verstöße), Vacha (2011; keine Verstö-
ße) und Wutha-Farnroda (2010; keine Verstöße).
- Landkreis Weimarer Land
Blankenhain (10.2.2011; keine Verstöße), Verwaltungsgemeinschaft Grammetal (10.6.2005; keine Ver-
stöße), Verwaltungsgemeinschaft Ilmtal-Weinstraße (23.3.2006; keine Verstöße) und Verwaltungsge-
meinschaft Kranichfeld (27.10.2009; keine Verstöße).

Zu 3.:

Die Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung realisiert sich jedes Mal dadurch, dass Alkoholver-
bote missachtet werden. Im Übrigen bedeutet jeder Verstoß gegen eine Rechtsnorm eine Störung der öf-
fentlichen Sicherheit.

Zu 4.:

Es ist vorgesehen, im Ordnungsbehördengesetz eine gesetzliche Ermächtigung zum Erlass einer entspre-
chenden ordnungsbehördlichen Verordnung zu schaffen. Einzelheiten in zeitlicher oder inhaltlicher Hinsicht
können derzeit noch nicht genannt werden.

Zu 5.:

Der Alkoholkonsum wird zu einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, wenn es als Folge des Alkoholgenusses zur Begehung von Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten kommt. Nach allgemeiner Lebenserfahrung führt übermäßiger Alkoholgenusses wegen der damit verbundenen alkoholbedingten Begleit- und Ausfallerscheinungen überdurchschnittlich oft zu Verstößen gegen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, wie zum Beispiel Lärmstörungen, Sachbeschädigungen und Verunreinigungen.

Zu 6.:

Ja, denn das Alkoholkonsumverbot soll ausschließlich vor Beeinträchtigungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung schützen, die nach allgemeiner Lebenserfahrung bei einem Sichniederlassen zum Zwecke des Alkoholgenusses auf bestimmten öffentlichen Verkehrsflächen zu erwarten sind. Eine Ungleichbehandlung liegt daher nicht vor.

Zu 7.:

Hierzu liegen keine Erkenntnisse vor. Weder die Ordnungsbehörden noch die Polizei noch die Justiz führen hierzu entsprechende Statistiken. Gegenüber der Landesregierung besteht auch keine entsprechende Berichtspflicht.

Zu 8.:

Beeinträchtigungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung kann mit polizeilichen und ordnungsrechtlichen Instrumentarien, wie Platzverweis, Betretungs- und Aufenthaltsverbot (§ 17 Ordnungsbehördengesetz, § 18 Polizeiaufgabengesetz), begegnet werden.

Zu 9.:

Die bisherigen rechtlichen Möglichkeiten reichen nicht aus, denn Vorsorgemaßnahmen zur Abwehr möglicher Beeinträchtigungen im Gefahrenvorfeld werden nach der Rechtsprechung nicht durch die polizeilichen oder ordnungsbehördlichen Ermächtigungsgrundlagen gedeckt.

In Vertretung

Rieder
Staatssekretär